

Verordnung der Gemeinde Freigericht zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenSchVO)

Stand: 22.03.2023

Aktenzeichen: 12.2.01.01.05.07

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Verordnung der Gemeinde Freigericht zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung - KatzenSchVO)

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I S.190) in Verbindung mit § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Gemeindevorstand Freigericht am 22.03.2023 folgende Rechtsverordnung erlassen.

Gliederung

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht	3
§ 4 Maßnahmen	3
§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Zweck dieser Verordnung ist es, die Anzahl freilebender Katzen im Gemeindegebiet zu kontrollieren.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, beziehungsweise die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.
- (3) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemarkungsgebiet der Gemeinde Freigericht (Geltungsbereich).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art „Felis silvestris catus“, die von einem Menschen gehalten werden.
- (2) Fortpflanzungsfähige Katzen sind Katzen, die mindestens fünf Monate alt sind und nicht kastriert bzw. sterilisiert sind.
- (3) Als Katzenhalterinnen und Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Eigentümerinnen und Eigentümer, Halterinnen und Halter einer Katze.
- (4) Eine Katze hat unkontrollierten, freien Auslauf, wenn sie freie Bewegungsmöglichkeit außerhalb eines Gebäudes oder befriedeten Besitztums und außerhalb der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit der Katzenhalterin oder des Katzenhalters hat.
- (5) Unter einer Kennzeichnung versteht man die eindeutige Markierung einer Katze zu Identifikationszwecken, beispielsweise durch Implantation eines Mikrochips. In Betracht kommt weiterhin andere vergleichbar sichere Techniken, wenn diese die Katze nicht stärker belasten oder gefährden.

Dokumenteninformation:

- (6) Registrierung im Sinne dieser Verordnung ist die Eintragung der über einen Nummerncode hinterlegte Daten in ein öffentliches oder privat geführtes, der Behörde zugängliches Haustierregister. Dabei werden das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie der Namen und die Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters erfasst. Es empfiehlt sich freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, wie von Tasso e. V. oder dem Deutschen Tierschutzverbund, kostenfrei registrieren zu lassen.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (2) Der Gemeinde Freigericht ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 4 Maßnahmen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat im Gemeindegebiet Freigericht angetroffen, so kann der Halterin und dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihre Halterin oder ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Gemeinde Freigericht die Kastration auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen.
- (3) Eine von der Halterin oder dem Halter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Verordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeindevorstandes übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, 23.03.2023

Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister